

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschluss der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-
KODA vom 19.10.2006

- Konkurrenzregelung beim Ortszuschlag
hier: Ergänzung der Nr. 6 SR 2 I Teil A bis C

zum 31.10.2006

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

Ergänzung der SR 2 I Teil A bis C Konkurrenzregelung beim Ortszuschlag

hier: Ergänzung der Nr. 6 SR 2 I Teil A bis C

I. Es wird ergänzt

- a) die Nr. 6 der SR 2 I Teil A um einen neuen Absatz 9
- b) die Nr. 6 der SR 2 I Teil B um einen neuen Absatz 7
- c) die Nr. 6 der SR 2 I Teil C um einen neuen Absatz 7

der jeweils folgenden Text hat:

„Lehrkräfte mit A-Besoldung, deren Ehegatte als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen hat oder bis zum 31.10.2006 hatte, erhalten keinen Familienzuschlag.

Erreicht der Anspruch des Ehegatten nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, so erhält die Lehrkraft eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den Familienzuschlag der jeweiligen Stufe insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte, deren Ehegatte eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.“

II. Diese Änderung tritt zum 31.10.2006 in Kraft.